

Sachverhalt

Der Herausgeberverein JUMI – Religion und Kultur für Kinder – reichte am 20. November 2021 ein Unterstützungsgesuch beim Synodalrat ein. JUMI ist eine Zeitschrift für Kinder ab 7 Jahren mit einer Auflage von knapp 20'000. Mit Hilfe von finanzieller Unterstützung durch die RKZ und Bischofskonferenz erfolgte 2017/2018 ein Redesign der Printausgabe von JUMI. Parallel dazu wurde neu eine Onlineausgabe realisiert. Der Herausgeberverein will sich für die Zukunft fit machen und fragt daher den Synodalrat für eine Mitgliedschaft im Verein mit finanzieller Verpflichtung in der Höhe von jährlich CHF 5'000 an.

Erwägungen

Seit mehr als 50 Jahren ist JUMI im kirchlichen Umfeld als Zeitschrift für Kinder von 7 bis 11 Jahren aktiv. Mit dem Redesign 2017/2018 verband der Herausgeberverein das Ziel, das niederschwellige Medium für die Zukunft weiterzuentwickeln. Missionsgesellschaften, die JUMI vor mehr als 50 Jahren mitgründeten, haben mehr und mehr personelle Engpässe. So gibt es immer weniger Ordensleute und das Know-how über Kinder- und Jugendpastoral geht somit immer mehr verloren. Daher geht JUMI gezielt auf Institutionen im Bereich der Kinder und Jugendpastoral, bzw. auf deren Trägerorganisationen, zu.

JUMI ist derzeit in etwa der Hälfte der deutschsprachigen Pfarreien mit einem Kollektivabo verbreitet. Somit werden ca. 20'000 Kinder pro Jahrgang erreicht. Das Angebot von JUMI beinhaltet Begleitmaterial für den Religionsunterricht und die Dienstleistung für Medien wie z.B. Pfarreiblätter, Artikel als Kinderseiten zu übernehmen etc. JUMI versteht sich als niederschwelliges pastorales Medium für Kinder und bietet Kontinuität in der Begegnung mit religiösen und diakonischen Themen.

JUMI wird von vielen Verantwortlichen der Pastoral unterstützt. Unter anderem spricht sich auch der Bischof von Basel, Felix Gmür, für JUMI aus.

Auch die Dienststellenleiterin der Fachstelle für Religionspädagogik (FaRP), Gertrud Schuster, bestätigt den positiven Nutzen von JUMI. Gerade viele Katechetinnen und Katecheten, welche die Ausbildung an der FaRP absolvieren, empfiehlt sie JUMI, weil darin viele praktische Anregungen gegeben werden.

Daher kommt die Ressortleiterin zum Ergebnis, das Unterstützungsgesuch positiv zu bewerten und empfiehlt dem Synodalrat, dem Gesuch zuzustimmen.

- Anlässlich der Sitzung des Synodalrats wird festgehalten:
 - Das Leitungsgremium des Ressorts Seelsorge Jugend und junge Erwachsene soll entscheiden, wer als Vertreterin oder Vertreter des Synodalrats in die Delegiertenversammlung des Herausgebervereins JUMI zu entsenden ist.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Der Synodalrat unterstützt gemäss den Erwägungen das Gesuch von JUMI um Mitgliedschaft im Herausgeberverein und leistet ab dem Jahr 2022 einen wiederkehrenden Beitrag in der Höhe von CHF 5'000.
- II. Für das Jahr 2022 wird der Beitrag in der Höhe von CHF 5'000 der Kostenstelle 8651, nicht budgetierte, einmalige Beiträge Synodalrat, belastet.
- III. Für JUMI – Religion und Kultur für Kinder – wird im Ressort Seelsorge Jugend und junge Erwachsene ab 2023 eine neue Kostenstelle eingeführt, auf welcher jedes Jahr CHF 5'000 budgetiert werden.
- IV. Über die Vertretung in der Delegiertenversammlung des Herausgebervereins JUMI entscheidet das Leitungsgremium des Ressorts Seelsorge Jugend und junge Erwachsene.
- V. Mitteilung an
 - Petra Zermin, Synodalrätin, Ressort Seelsorge Jugend und junge Erwachsene
 - Gabrijela Odermatt, Vizepräsidentin JUMI Herausgeberverein, Abendweg 1, Postfach 6656, 6000 Luzern
 - Gregor Minzer, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften
 - Frank Ortolf, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Ökumene, Jugend, Gesundheit

95. Verband Katholischer Pfadi. Projekt "offene Kirche". Beitragsgesuch

57.07/2 / 61.01

Sachverhalt

Der Verband Katholischer Pfadi reichte am 28. April 2022 eine Unterstützungsanfrage an den Synodalrat ein mit der Bitte, das Projekt "offene Kirche" im Bundeslager der Pfadi zu unterstützen.

Der vor 90 Jahren gegründete Verband widmet sich der Förderung der Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen. Dabei wird die ganzheitliche Entwicklung in den Blick genommen. Unter anderem wird auch die spirituelle Kompetenz, die Beziehung zu sich und zu Gott, gestärkt.

Erwägungen

Das Projekt "offene Kirche" im Bundeslager der Pfadi lädt junge Menschen zum Nachdenken über Spiritualität und Glauben ein. Dabei kann die "offene Kirche" als Rückzugsort und als Raum der Begegnung genutzt werden. Ebenso besteht die Möglichkeit, die offene Kirche selbst und partizipativ selbst zu gestalten. Auf diese Weise können Kinder und Jugendliche spielerisch, offen und selbstbestimmt ihren Glauben entdecken.

Die Ressortleiterin empfiehlt daher dem Synodalrat, das Gesuch des Verbands Katholischer Pfadi grosszügig zu unterstützen.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Der Synodalrat unterstützt gemäss den Erwägungen das Gesuch des Verbands Katholischer Pfadi in der Höhe von CHF 3'000.
- II. Der Beitrag in der Höhe von CHF 3'000 wird der Kostenstelle 8651, nicht budgetierte, einmalige Beiträge Synodalrat, belastet.
- III. Mitteilung an
 - Petra Zermin, Synodalrätin, Ressort Seelsorge Jugend und junge Erwachsene
 - Thomas Boutellier, Verbandspräsident, St. Karliquai 12, 6004 Luzern
 - Gregor Minzer, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften
 - Frank Ortolf, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Ökumene, Jugend, Gesundheit

Katholische Kirche im Kanton Zürich

97. Kirchgemeinde Wiedikon. Genehmigung Totalrevision Kirchgemeindeordnung

23.02/3

Sachverhalt

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Zürich-Wiedikon haben die Kirchgemeindeordnung (KGO) vom 17. Mai 2010 anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 20. März 2022 einer Totalrevision unterzogen. Massgebend für die Inkraftsetzung ist das Datum des Genehmigungsbeschlusses des Synodalrats.

Am 3. Mai 2022 ersuchte die Kirchgemeinde um Genehmigung der neuen Kirchgemeindeordnung. Dem Synodalrat wurde eine Kopie des "forum" Nr. 8 zugestellt. Daraus ist die Publikationen der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung vom 20. März 2022 ersichtlich, nicht aber diejenige des Beschlusses betreffend die Totalrevision der Kirchgemeindeordnung.

Erwägungen

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat (Art. 55 Abs. 4 KO i.V.m. § 4 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]). Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit. Nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat können die revidierten Bestimmungen in Kraft treten bzw. kann über deren Inkraftsetzung beschlossen werden.

Der Synodalrat hat ein Muster für die Revision der Kirchgemeindeordnung zuhanden der Kirchgemeinden in der Stadt Zürich herausgegeben (Stand Januar 2018), das den Anforderungen des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007, der Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 sowie des Kirchgemeinde- und des Finanzreglements, beide vom 29. Juni 2017, Rechnung trägt. Die Kirchgemeinde Zürich-Wiedikon hat sich bei ihrer Vorlage an dieser Musterkirchgemeindeordnung orientiert. Die Kirchgemeinde hat von der Möglichkeit der Vorprüfung durch den Rechtsdienst Gebrauch gemacht.

Die Prüfung der durch die Kirchgemeindeversammlung beschlossenen Kirchgemeindeordnung hat folgende redaktionelle Anmerkungen ergeben:

- die fortlaufende Nummerierung der Artikel ist nach Art. 47 nicht korrekt und ist – zusammen mit dem Inhaltsverzeichnis – entsprechend zu korrigieren;
- der ganze Erlass ist auf korrekte Satzzeichen zu prüfen.

Die redaktionellen Änderungen sind durch die Kirchenpflege in der Neuauflage der Kirchgemeindeordnung zu aktualisieren und dem Synodalrat ist eine aktuelle Version dieser Kirchgemeindeordnung einzureichen.

Im Übrigen sind die Bestimmungen alle materiell gesetzeskonform und können gemäss Art. 55 Abs. 4 KO genehmigt werden. Gestützt auf § 78 Abs. 1 Kirchgemeindereglement und den Beschluss des Synodalrats vom 25. September 2017 (Inkraftsetzung KGR per 1.1.2018) ist die Genehmigung rückwirkend auf den 1. Januar 2022 zu erteilen.

Der Beschluss der Kirchgemeindeversammlung ist im Zeitpunkt der Genehmigung durch den Synodalrat noch nicht in Rechtskraft erwachsen, da er nicht publiziert worden ist. Die

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Kirchenpflege ist angehalten, den Beschluss betreffend die Totalrevision vom 20. März 2022 ordentlich zu publizieren und dem Synodalrat eine Kopie dieser Publikation zukommen zu lassen. Infolgedessen wird die Genehmigung des Synodalrats unter dem Vorbehalt erteilt, dass kein Rechtsmittel erhoben wird. Wird ein Rechtsmittel erhoben, hat die Kirchenpflege dem Synodalrat den Entscheid der Rechtsmittelinstanz unaufgefordert zuzustellen, damit über die Genehmigung neu befunden werden kann.

Abschliessend rechtfertigt sich noch ein Hinweis zu Art. 43 Abs. 3–5 betreffend das Verhältnis von einmaligen zu wiederkehrenden Ausgaben, denn definitionsgemäss sind einmalige Ausgaben, deren Gesamtbetrag im Voraus bekannt sind und deren Verpflichtung sich über mehrere Jahre erstrecken kann (z.B. beim Bau eines neuen Pfarreihauses). Eine wiederkehrende Ausgabe dahingegen ist eine Ausgabe, deren jährliches Teilbetreffnis bekannt, die Dauer der Verpflichtung jedoch ungewiss ist. Ein solcher Beschluss gilt so lange, als er nicht vom Organ, das die wiederkehrende Ausgabe beschlossen hat, aufgehoben wird. Folglich belasten neue wiederkehrende Ausgaben den Kirchgemeindehaushalt auf die Dauer wesentlich mehr, als neue einmalige Ausgaben, da sie in der Zeit unlimitiert sind, weshalb die kantonale Finanzdirektorenkonferenz empfiehlt, die Betragslimiten in einem Verhältnis von 1:10 anzusetzen. In der Praxis wird – wie im Vorliegenden – dieser Empfehlung nicht immer nachgelebt, diese Abweichungen werden jedoch toleriert. Die Kirchenpflege wird eingeladen, hiervon Kenntnis zu nehmen.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Zürich-Wiedikon an der Kirchgemeindeversammlung vom 20. März 2022 beschlossene Kirchgemeindeordnung wird im Sinne der Erwägungen rückwirkend auf den 1. Januar 2022 genehmigt.
- II. Die Kirchenpflege wird angehalten, den Beschluss vom 20. März 2022 betreffend die Totalrevision der Kirchgemeindeordnung in ihrem amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen und dem Synodalrat unaufgefordert eine Kopie der Publikation zuzustellen.
- III. Wird gegen den Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 20. März 2022 ein Rechtsmittel erhoben, wird die Kirchenpflege angehalten, dem Synodalrat den Rechtsmittelentscheid unaufgefordert zuzustellen, damit der Synodalrat über das Gesuch um Genehmigung neu befinden kann.
- IV. Die Kirchenpflege wird eingeladen, die redaktionellen Änderungen in der Neuauflage der Kirchgemeindeordnung nachzuvollziehen und dem Synodalrat elektronisch eine aktualisierte Version zuzustellen.
- V. Mitteilung an
 - Kirchgemeinde Zürich-Wiedikon
 - Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände
 - Franziska-Driessen-Reding, Synodalrat, Präsidentin
 - Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden

Katholische Kirche im Kanton Zürich